



**Mutig voran**

**beim Klimaschutz im Verkehr**

## Übersicht der Förderprogramme von Bund und Baden-Württemberg für:

Hochwirksame Maßnahmen zum Klimaschutz im Bereich  
Verkehr und Mobilität

Stand: Dezember 2020

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <b>Abschnitt I: Übersicht zur Förderung von hochwirksamen Maßnahmen</b> .....                     | 3  |
| 1. Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg.....  | 3  |
| 1.1 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) .....                                       | 3  |
| 1.2 Landesinitiative Elektromobilität III – Förderprogramm Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen ..... | 7  |
| 2. Förderprogramme des Bundes.....  | 8  |
| 2.1 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“ .....         | 8  |
| 2.2 Nationale Klimaschutzinitiative – Kommunalrichtlinie .....                                    | 10 |
| 2.3 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte .....     | 13 |
| <b>Abschnitt II: Weitere Förderprogramme</b> .....  | 15 |
| 3.1 Förderrichtlinie Elektromobilität.....  | 15 |

Wir entwickeln unsere Förderübersichten zum Klimaschutz im Verkehr stetig weiter und aktualisieren sie regelmäßig. Wir freuen uns über Ihr Feedback.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.klimaschutz-bewegt.de](http://www.klimaschutz-bewegt.de)

---

### Impressum:

Kompetenznetz Klima Mobil | NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH  
Geschäftsführer: Volker M. Heepen  
Bereich Neue Mobilität  
Wilhelmsplatz 11  
70182 Stuttgart

Datum der Veröffentlichung: 01.12.2020

Redaktion und Inhalt: Hendrik Beeh, Co-Redaktion: Adrian Messe

Das Kompetenznetz wurde von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) ins Leben gerufen. Gefördert wird das Kompetenznetz Klima Mobil durch die Bundesrepublik Deutschland. Zuwendungsgeber ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Die Fördersumme beträgt 2,3 Mio. Euro. Das Verkehrsministerium Baden-Württembergs beteiligt sich mit einem ähnlichen Betrag und unterstützt das Kompetenznetz inhaltlich.

# Abschnitt I: Übersicht zur Förderung von hochwirksamen Maßnahmen

## 1. Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg

### 1.1 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Das Gesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV) regeln die Vergabe von Zuwendungen durch das Land Baden-Württemberg. Ziel der Zuwendungen ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität.

Das Gesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV) regeln die Vergabe von Zuwendungen durch das Land Baden-Württemberg. Ziel der Zuwendungen ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität.

## 1. Was wird gefördert?

### a. Kommunalen Straßenbau

Gefördert wird der Bau, Aus-, oder Umbau von:

- Verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen,
  - Inkl. Entwicklung sicherer Ortsmitten:
    - Umbau und Rückbau von innerörtlichen Straßen sowie verkehrstechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere für den Rad- und Fußverkehr, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum sowie der Reduzierung der Belastung mit Lärm und Luftschadstoffen,
    - inkl. Anlagen des Rad- und Fußverkehrs,
    - Fahrbahnverengungen, Fahrbahnverswenkungen, die Verminderung der Zahl von Kfz-Fahrbahnen, die Reduzierung der Zahlen der Kfz-Stellplätze, die Anlage dezentral platzierter Kfz-Stellflächen, sofern sie Stellplätze im öffentlichen Raum ersetzen.
- Verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- Verkehrswichtigen außerörtlichen Straßen,
- Dynamischen Verkehrsleit- / -steuerungs- und -informationssystemen sowie Umsteigeparkplätzen und anderen Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- Öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren
- Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen,
- Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
- Verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung,
- Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen,
- Maßnahmen zur Modernisierung von Brückenbauwerken.

## **b. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Im Bereich ÖPNV können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Bau, Ausbau oder Umbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
- Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswegen, insbesondere der Straßenbahnen, Eisenbahnen, urbanen Seilbahnen und der integrierten Schnellbussysteme oder Spurbussen, soweit die dem ÖPNV dienen,
- Grunderneuerungen von Verkehrswegen, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern oder der Verkehrsbeschleunigung dienen,
- Bau, Aus- oder Umbau von zentralen Omnibusbahnhöfen, Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen,
- Bau, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem ÖPNV dienen (multimodale Knoten),
- Bau, Aus- oder Umbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem ÖPNV dienen,
- Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV,
- Maßnahmen zur Verbesserung und Erleichterung der Nutzung des ÖPNV,
- Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG,
- Die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen,
- Umbau und Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit,
- Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an Schienenverkehrswegen.

## **c. Rad- und Fußverkehr**

Gegenstand der Förderung sind:

- Verkehrswichtige Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (unabhängig von förderfähigen kommunalen Straßen),
- Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur,
- Fahrradabstellanlagen.

## **2. Förderkonditionen**

### **a. Zuwendungsberechtigung**

Zuwendungen werden an Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, insbesondere Zweckverbände, und bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen gewährt.

Bei Vorhaben des ÖPNV sowie bei Maßnahmen der Vernetzung von Mobilitätsformen sind außerdem öffentliche Unternehmen und kommunale Eigenbetriebe sowie private Unternehmen, soweit sie Vorhaben in Baden-Württemberg durchführen oder Linienverkehr selbst oder im Auftrag in Baden-Württemberg betreiben, zuwendungsberechtigt.

Bei Vorhaben im Bereich des Rad- und Fußverkehrs können Zuwendungen außerdem gewährt werden an öffentliche Unternehmen und kommunale Eigenbetriebe sowie private Unternehmen, sofern sie im Allgemeininteresse förderfähige Vorhaben im Sinne des § 2 LGVFG durchführen.

## **b. Voraussetzung der Förderung**

Das zu fördernde Vorhaben muss in einem Generalsverkehrsplan oder einem gleichwertigen Plan oder qualifizierten Fachkonzept, einem Lärmaktionsplan oder einem Luftreinhalteplan vorgesehen sein. Klimamobilitätspläne gelten als für die Beurteilung gleichwertiger Plan. Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen können gefördert werden, wenn sie im Landeskonzept Wiedervernetzung enthalten sind.

## **c. Höhe der Förderung**

Vorhaben können im Wege der Festbetragsfinanzierung anteilig mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gefördert werden. Vorhaben, die im Interesse des Landes oder eines anderen Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs durchgeführt werden, sowie Vorhaben, die einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, können anteilig mit bis zu 75 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Dies gilt ebenfalls für Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG und Maßnahmen im ÖPNV zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann im Fall einer erheblichen Kostensteigerung eine Nachbewilligung mit 50 % der zuwendungsfähigen Mehrkosten erfolgen. Planungskosten werden pauschal mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Bei Anträgen bis 31.12.2021 mit 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Im Falle eines Grunderwerbs sind lediglich die Gestehungskosten zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Verwaltungskosten mit Ausnahme der Planungskosten sowie Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die vor dem 1. Januar 2010 erworben wurden.

## **d. Bagatellgrenzen**

- Kommunaler Straßenbau:
  - Die Bagatellgrenze für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßenbaus beträgt 100.000 EUR, für Lärmschutzmaßnahmen, Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Maßnahmen der Wiedervernetzung 30.000 EUR.
- ÖPNV:
  - Die Bagatellgrenze für Vorhaben im Bereich ÖPNV liegt bei 100.000 EUR, für Vorhaben nach EKrG muss die Summe der vom Schienen- und Straßenbaulastträger zu tragenden zuwendungsfähigen Investitionskosten mindestens 50.000 EUR betragen.
  - Rad- und Fußverkehrsanlagen werden gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Investitionskosten bei mindestens 50.000 EUR liegen, bei nachträglicher wegweisender Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze, Fußgängerüberwegen, Zählstellen für den Radverkehr, LSA sowie Randmarkierungen außer Orts bei mindestens 20.000 EUR sowie die Pauschalsätze bei Fahrradabstellanlagen und Sitzmöblierungselementen mehr als 10.000 EUR.

## **e. Antragstellung / Verfahren**

Das Verkehrsministerium erstellt für die Förderung nach LGVFG Programme mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren. Die Aufnahme eines Vorhabens in ein Programm ist Voraussetzung für eine Förderung. Die Programme werden vom Verkehrsministerium mindestens zum 1. März jeden Jahres aufgrund von Vorschlägen durch die Regierungspräsidien aufgestellt und fortgeschrieben.

Die Vorhaben sind beim zuständigen Regierungspräsidium bzw. der L-Bank (Fahrzeugförderung) zur Programmaufnahme bis spätestens 31. Oktober (kommunaler Straßenbau, ÖPNV) bzw. 30. September

(Rad- und Fußverkehr) des Vorjahres anzumelden. Die einzureichenden Unterlagen können der VwV-LGVFG entnommen werden.

Verschiedene Vorhaben aus dem Bereich Rad- und Fußverkehr können unterjährig zur Programmaufnahme angemeldet werden. Dies betrifft:

- Vorhaben des RadNETZ Baden-Württemberg
- Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in kommunaler Baulast
- Fahrradabstellanlagen
- Fußgängerüberwege

Für Vorhaben im Bereich Rad- und Fußverkehr mit zuwendungsfähigen Investitionskosten unter 100.000 EUR gilt zudem ein vereinfachtes Verfahren. Hier können Programmaufnahme, Genehmigung und Bewilligung außerhalb der Fristen durchgeführt werden.

Über die Anmeldung von Vorschlägen für das Programm entscheidet im Bereich kommunaler Straßenbau bei zuwendungsfähigen Investitionskosten bis 5 Mio. EUR die Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium), bei Beträgen über 5 Mio. EUR das Ministerium für Verkehr nach vorangegangener Prüfung durch die Bewilligungsstelle.

Nach Aufnahme eines Vorhabens in das Programm kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Der Antrag wird zunächst an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) eingereicht. Diese leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

#### **f. Kumulierung**

Eine ergänzende Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Fördermittelgeber ist grundsätzlich zulässig, solange gewährleistet ist, dass der Zuwendungsempfänger 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten selbst trägt.

## 1.2 Landesinitiative Elektromobilität III – Förderprogramm Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

### 1. Was wird gefördert?

Förderfähig sind Beratungsleistungen für Konzepte zur Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen, sowie die Errichtung und Umwidmung von Parkplätzen für Elektrofahrzeuge, die Anbringung von Bodenmarkierungen an E-Parkplätzen, sowie die Freigabe von Sonderspuren für E-Fahrzeuge.

### 2. Förderkonditionen

#### a. Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände.

#### b. Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die

- Parkplätze exklusiv für E-Fahrzeuge errichten oder umwidmen,
- Gebührenfreies Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen für E-Fahrzeuge einführen,
- Öffentliche Straßen zur privilegierten Nutzung von E-Fahrzeugen freigeben,
- Ausnahmen für E-Fahrzeuge bei Zugangsbeschränkungen machen.

Es handelt sich um eine de-minimis-Beihilfe. Gefördert werden ausschließlich Parkplätze ohne Ladeinfrastruktur.

#### c. Höhe der Förderung

Je Antragsteller ist eine Förderung in einer Höhe von bis zu 100.000 EUR möglich. Die Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- Mit bis zu 80 % oder 35.000 EUR pro Konzept werden Beratungsleistungen zur Planung der Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen gefördert
- Die Errichtung oder Umwidmung von Parkplätzen für E-Fahrzeuge wird mit 500 EUR je Parkplatz, maximal 5.000 EUR je Antragsteller, gefördert
- Die Anbringung von Bodenmarkierungen an neu errichteten E-Parkplätzen wird zu 100 %, bis zu 500 EUR je Parkplatz und bis zu 5.000 EUR je Antragsteller gefördert.
- Die Freigabe von Sonderspuren für E-Fahrzeuge wird mit 5.000 EUR je freigegebenem Kilometer, maximal 10.000 EUR je Antragsteller

#### d. Antragstellung / Verfahren

Anträge werden jederzeit formlos an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg gestellt und dort geprüft. Nach einer Bewilligung des Förderantrags können die Beratungsleistungen beauftragt, bzw. mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

#### e. Weitere Informationen

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/bevorrechtigung-e-fahrzeuge-kommune/>

## 2. Förderprogramme des Bundes

### 2.1 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

#### 1. Was wird gefördert?

Gefördert werden investive Maßnahmen mit Modellcharakter zur bedarfsgerechten und radverkehrsfreundlichen Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.

#### 2. Förderkonditionen

##### a. Zuwendungsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

##### b. Voraussetzungen

Gesucht werden Projekte, die innovative Infrastrukturmaßnahmen erstmalig zur Anwendung bringen und eine Minderung von Treibhausgasemissionen bewirken. Dabei ist quantitativ und qualitativ darzustellen, wie und in welchem Umfang der Klimaschutzbeitrag geleistet wird.

##### c. Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung. Finanzschwache Kommunen können eine Förderung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten erhalten. Zuwendungsfähig sind:

- Beschaffung notwendiger Komponenten der Radverkehrsinfrastruktur und deren Installation durch externe Dritte
- begleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 HOAI, maximale Förderung in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben
- Information der Zielgruppe sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring zur Bewertung der Projektwirkung
- Dienstreisen zur Abstimmung mit dem Fördermittelgeber / Verbundpartnern
- Dienstreisen zur Vernetzung innerhalb der Nationalen Klimaschutzinitiative
- Sachausgaben zur Koordinierung von Verbundprojekten

##### d. Bagatellgrenzen

Die Mindestzuwendung je Vorhaben beträgt 200.000 EUR. Im Falle von Verbundprojekten sollen für jedes Teilvorhaben Gesamtausgaben entstehen, die eine Zuwendung von mindestens 50.000 ergeben.



#### **e. Antragstellung / Verfahren**

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

Zunächst sind aussagekräftige Projektskizzen einzureichen. Diese werden im nächsten Schritt von einer Jury geprüft und bewertet.

Skizzeneinreicher, deren Skizzen von der Jury ausgewählt werden, werden in einer zweiten Verfahrensstufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag einzureichen.

Projektskizzen können in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils in den Zeiträumen zwischen 1. März und 30. April und zwischen 1. September und 31. Oktober eingereicht werden.

#### **f. Kumulierung**

Eine kumulierende Förderung mit Fördermitteln anderer Fördermittelgeber ist grundsätzlich möglich, sofern die Höhe der Eigenmittel 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreitet (10 % für finanzschwache Kommunen, Ausnahme: 100%-Förderung).

#### **g. Weitere Informationen**

<https://www.klimaschutz.de/radverkehr>

## 2.2 Nationale Klimaschutzinitiative – Kommunalrichtlinie

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Ziel der Kommunalrichtlinie ist die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im kommunalen Umfeld. Die Richtlinie deckt eine große Breite von Handlungsfeldern ab, darunter auch die Bildung kommunaler Netzwerke, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und den Bereich Mobilität. Aufgrund der großen thematischen Breite der Kommunalrichtlinie soll hier nur auf Förderbereiche eingegangen werden, die für das Thema Mobilität von Belang sind.

### 1. Was wird gefördert?

#### a. Nachhaltige Mobilität

- Mobilitätsstationen

Förderfähig ist die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbunds miteinander vernetzen. Dies schließt Car-Sharing mit ein.

- Verbesserung des Radverkehrs

Förderfähig sind:

- Die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten
- Die Errichtung von Radverkehrsanlagen (Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstreifen, baulich angelegte Radwege) zur Ergänzung vorhandener Radwegenetze
- Der Bau neuer Wege für den Radverkehr (Fahrradwege, -straßen, -schnellwege)
- Hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderter Wege für den Radverkehr
- Die Umgestaltung bestehender Radwege zur Anpassung an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen
- Die Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen (z.B. Fahrradbügel) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen
- Die Errichtung von Fahrradparkhäusern und Fahrradabstellplätzen in Kfz-Parkbauten
- Technische Maßnahmen zur Einführung von grünen Wellen für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln

- Intelligente Verkehrssteuerung

Gefördert wird die Beschaffung bzw. Nutzung von smarten Verkehrsdaten

#### b. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen, Anschlussvorhaben und je einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme in den Bereichen

- Integrierter Klimaschutz
- Klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung
- Klimafreundliche Mobilität

Zuwendungsfähig sind dabei neben der Erstellung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen aus diesen Konzepten auch Personalausgaben für Stellen, die sich mit der Umsetzung der Maßnahmen befassen (Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager).

### c. Kommunale Netzwerke

Gefördert wird der Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke zu den Themenbereichen

- Klimaschutz
- Energieeffizienz
- Ressourceneffizienz
- Klimafreundliche Mobilität

Eine Förderung kann sowohl in der Gewinnungsphase als auch in der Netzwerkphase erfolgen.

## 2. Förderkonditionen

### a. Zuwendungsberechtigt

Zuwendungsberechtigt sind

- Kommunen
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Träger

### b. Höhe der Förderung und Bagatellgrenzen

Die Förderung erfolgt als anteilige Zuwendung. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die jeweiligen Förderquoten und Mindestförderbeträge

| Förderschwerpunkt                           | Förderquote (FQ) | FQ<br>Finanzschwache<br>Kommunen | Mindestzuwen-<br>dung (Euro) |
|---|------------------|----------------------------------|------------------------------|
| <b>Nachhaltige Mobilität</b>                |                  |                                  |                              |
| Mobilitätsstationen                         | 50 %             | 70 %                             | 5.000                        |
| Verbesserung des Radverkehrs                | 50 %             | 70 %                             | 5.000                        |
| Intelligente Verkehrssteuerung              | 40 %             | 50 %                             | —                            |
| <b>Klimaschutzkonzepte</b>                  |                  |                                  |                              |
| Erstvorhaben und Klimaschutzmanagement      | 75 %             | 100 %                            | 10.000                       |
| Anschlussvorhaben und Klimaschutzmanagement | 50 %             | 65 %                             | 10.000                       |
| Ausgewählte Maßnahme                        | 60 %             | 60 %                             | 10.000                       |
| <b>Kommunale Netzwerke</b>                  |                  |                                  |                              |
| Gewinnungsphase                             | 100 %            | 100 %                            | — <sup>1)</sup>              |
| Netzwerkphase                               | 70 %             | 70 %                             | — <sup>1)</sup>              |

<sup>1)</sup> In der Gewinnungsphase: max. 3.000 EUR je Netzwerk-Projekt

In der Netzwerkphase: max. 20.000 EUR je Netzwerkteilnehmer im ersten Förderjahr; max. 10.000 EUR je Teilnehmer in den Folgejahren

Für Radabstellanlagen, die sich in einem Radius von 100 Metern von einem Bahnhof oder Haltepunkt befinden, kann eine um 20 Prozentpunkte erhöhte Förderquote gewährt werden.

#### **c. Antragstellung / Verfahren**

Anträge können ganzjährig beim Projektträger Jülich, ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes (easy online) eingereicht werden. Die einzureichenden Unterlagen sind dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen.

#### **d. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit Drittmitteln anderer Fördermittelgeber ist grundsätzlich möglich, solange Eigenmittel in Höhe von 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragsteller aufgebracht werden (10 % im Falle von finanzschwachen Kommunen, Ausnahme: 100%-Förderung).

#### **e. Weitere Informationen**

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

## 2.3 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Gesucht werden investive Projekte in Kommunen mit hoher Strahlkraft, die im Verhältnis zu den getätigten Investitionen eine hohe Treibhausgas-Einsparung bewirken.

### 1. Was wird gefördert?

Förderfähig sind kommunale Modellprojekte, die durch eine direkte und weitreichende Treibhausgas-minderung zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen und hinsichtlich ihrer Klimaschutz-wirkung über die bestehenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Unter anderem werden die Handlungsfelder „Stärkung des Umweltverbunds, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr“ als besonders förderungswürdig hervorgehoben.

### 2. Förderkonditionen

#### a. Zuwendungsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüssen von Kommunen, sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kooperationen aus Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen.

#### b. Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und erfolgt als Anteilfinanzierung. Finanzschwache Kommunen können eine Förderung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten erhalten.

Projektbezogene Planungsleistungen sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben sind auf maximal 20 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Maßnahmen aus den Bereichen Elektromobilität und Radverkehr, die bereits in anderen Förderprogrammen der Bundesregierung förderfähig sind.

#### c. Bagatellgrenzen

Die Mindestzuwendung je Vorhaben beträgt 200.000 EUR. In den einzelnen Teilvorhaben eines Verbundprojektes müssen Gesamtausgaben entstehen, die eine Zuwendung von 50.000 EUR ergeben. Die Zuwendung für ein Vorhaben soll eine Höhe von 10 Mio. EUR nicht überschreiten.

#### d. Antragstellung / Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig.

In einer ersten Stufe werden eingereichte Projektskizzen nach dem Wettbewerbsprinzip von einer Jury bewertet. Die Projektskizze besteht aus drei Teilen:

- Formular Projektblatt, zu erstellen im Portal easy online
- Anlage 1, eine Beschreibung des Antragstellers, seiner Kompetenzen und Erfahrungen

- Skizze, eine detaillierte Projektskizze einschließlich kartographischer Darstellungen, Fotos, etc.

Im Falle der Auswahl einer Projektskizze wird der Einreicher in einer zweiten Stufe aufgefordert, das Vorhaben dem Fördermittelgeber persönlich zu präsentieren und anschließend einen förmlichen Förderantrag einzureichen.

Berücksichtigt werden Projektskizzen, die in den Zeiträumen 1. März bis 30. April 2020, 2021 und 2022, sowie 1. September bis 31. Oktober 2020, 2021 und 2022 eingehen.

#### **e. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit Drittmitteln ist grundsätzlich möglich, solange eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt, bei finanzschwachen Kommunen in Höhe von 10 %.

## Abschnitt II: Weitere Förderprogramme

### 3.1 Förderrichtlinie Elektromobilität

#### Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Bundesregierung unterstützt den Bereich Elektromobilität mit dem Ziel, den Verkehrssektor energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten, neue Energiequellen für den Straßenverkehr zu erschließen und die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern.

#### 1. Was wird gefördert?

Die Förderung der Elektromobilität erfolgt mit folgenden Schwerpunkten:

- Unterstützung kommunaler Elektromobilitätskonzepte (1.1) einschließlich der Fahrzeugbeschaffung und des Aufbaus von Ladeinfrastruktur (1.2)
- Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen

#### 2. Förderkonditionen

##### a. Zuwendungsberechtigung

Für Vorhaben nach Punkt 1.1 sind Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Unternehmen, und sonstige Betriebe und Unternehmen in kommunaler Trägerschaft antragsberechtigt

Für Vorhaben nach 1.2 sind Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Landesbehörden, kommunale und Landesunternehmen sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft antragsberechtigt.

Für Vorhaben nach Punkt 2 sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, und gemeinnützige Organisationen antragsberechtigt.

##### b. Höhe der Zuwendung

Sollte die Förderung von Maßnahmen nach 1.1 eine Beihilfe darstellen, können diese Maßnahmen mit einem Anteil von maximal 50 % gefördert werden. Anderenfalls ist eine Förderung von bis zu 80 % möglich

Bestimmungen zur Förderung von Vorhaben nach 1.2 werden in gesonderten Förderaufrufen getroffen.

Für die Bestimmungen zur Förderung von Maßnahmen nach Punkt 2 gelten je nach Art des Vorhabens unterschiedliche Regelungen. Diese sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

##### c. Antragstellung und Verfahren

Mit der Umsetzung der Förderrichtlinie ist das Forschungszentrum Jülich, Projektträger Jülich (PtJ) beauftragt. Dieses ruft in gesonderten Förderaufrufen zur Antragstellung auf. Die Antragstellung und Prüfung der Anträge erfolgt bei und durch PtJ über das online-Antragssystem easyonline.

#### **d. Weitere Informationen**

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie sowie eine Textversion der Richtlinie finden Sie auf der Webseite des PtJ:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/>

[https://www.ptj.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/cbox/1488/live/lw\\_bekdoc/fri\\_elektromobilitaet\\_bmvi\\_2017.pdf](https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/1488/live/lw_bekdoc/fri_elektromobilitaet_bmvi_2017.pdf)



---

Informieren Sie sich und nehmen Sie Kontakt auf:  
**[www.klimaschutz-bewegt.de](http://www.klimaschutz-bewegt.de)**